

Zuwanderungs- recht

- Grundlagen -

Jürgen Blechinger



Zentrale Fragen, die in jeder Beratung geklärt werden müssen:

- Staatsangehörigkeit ?
- Aufenthaltsstatus?
- Erlangung bzw. Verfestigung des Aufenthaltsrechts/Einbürgerung?
- (akut) abschiebegefährdet?
- Auswirkungen Leistungsbezug?

Deutsche Staatsangehörigkeit

Deutsche Staatsangehörigkeit:

- Erwerb durch Geburt (§ 4 Abs. 1 StAG)
- Erwerb durch Geburt mit Optionspflicht (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 29 StAG)
- Aufnahme Aussiedler und Erhalt der Spätaussiedlerbescheinigung (§ 7 StAG, 15 BVFG)
- Einbürgerung (§§ 10-12b StAG; § 9; § 8)
- durch Adoption durch Deutschen (§ 6 StAG)
- Ersitzung nach 12 Jahren (§ 3 Abs. 2 StAG)
- **Verlust:** siehe §§ 17ff StAG, insbes. § 25!!!



Deutsche Staatsangehörigkeit

Erwerb durch Geburt

Mutter: türkisch



Vater: deutsch



Kind: ???

deutsch: § 4 Abs. 1 StAG
türkisch: nach türk. StaR

Deutsche Staatsangehörigkeit

Erwerb durch Geburt

Mutter: türkisch



Vater: spanisch



Mind. 8 Jahre
rechtmäßiger Aufenthalt

Verfestigtes
Aufenthaltsrecht

Noch keine 8
Jahre

Kind: ???

Geb. in D

deutsch: § 4 Abs. 3 StAG
Optionspflicht !

türkisch: nach türk. StaR

Spanisch: nach span. StAR

Deutsche Staatsangehörigkeit

Erwerb durch Einbürgerung

Normalfall: Ansprucheinbürgerung nach § 10 ff StAG:

- seit 8 Jahren rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt
 - Verkürzung auf 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs = B 1
 - Verkürzung auf 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen
- nicht bei bestimmten Aufenthaltstiteln (z.B. Studium, best. humanitäre)
- Lebensunterhalt ohne SGB II oder XII oder nicht zu vertreten
- Keine Straftaten über 90 TS oder 3 Monaten auf Bewährung
- B 1-Deutsch-Kenntnisse, Einbürgerungstest
- Bekenntnis FDGO, keine Gefährdungen FDGO
- Aufgabe bisheriger Staatsangehörigkeiten - Hinnahme der Mehrstaatigkeit § 12

Sonderfälle: § 9 StAG (Ehepartner Deutscher nach 3 Jahren)
§ 8 StAG – Ermessenseinbürgerung - VwV



Deutsche Staatsangehörigkeit:

- Erwerb durch Geburt (§ 4 Abs. 1 StAG)
- Erwerb durch Geburt mit Optionspflicht (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 29 StAG)
- Aufnahme Aussiedler und Erhalt der Spätaussiedlerbescheinigung (§ 7 StAG, 15 BVFG)
- Einbürgerung (§§ 10-12b StAG; § 9; § 8)
- durch Adoption durch Deutschen (§ 6 StAG)
- Ersitzung nach 12 Jahren (§ 3 Abs. 2 StAG)
- **Verlust:** siehe §§ 17ff StAG, insbes. § 25!!!



Freizügigkeit: EU-Bürger/innen + EWR + Schweiz



Freizügigkeit v. Unionsbürgern/EWR

- Aufenthaltsrecht in den ersten drei Monaten
- Arbeitnehmerfreizügigkeit
- Niederlassungsfreiheit
- Dienstleistungsfreiheit
- Nicht-erwerbstätige EU-Bürger
- Daueraufenthaltsrecht (i.d.R. nach 5 Jahren)
- Familienangehörige

(vgl. EU-Richtlinie 2004/38, FreizügG)

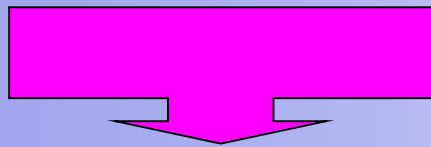


Freizügigkeit v. Unionsbürgern/EWR

- Freier Zugang zur Erwerbstätigkeit
Ausnahme: Übergangsregelung Ru/ Bulg
- Anerkennung Qualifikationen
- Diskriminierungsverbot
z.B. Kindergeld/Elterngeld
Ausnahme: Art. 24 Abs. 2 FreizügRL
- § 7 SGB II

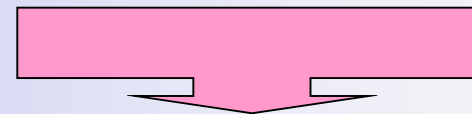
Drittstaatsangehörige – wo geregelt?

- EU-Verordnungen
z.B.: EU-Visa-VO



Gelten
unmittelbar

- EU-Richtlinien:
z.B. – Fam.zusammenführungs-RL
- RiL Long-Term-Residents



Umsetzungs-
frist?

- seit 1.1.2005 Aufenthaltsgesetz
- geändert u.a. durch Richtlinien-
umsetzungsgesetz (2007) und Arbeits-
migrationssteuerungsgesetz (2009)
- Rechtsverordnungen d. Bundes
(z.B. AufenthV, BeschV, BeschVfV, IntV) u. d.
Länder (HFKomV)
- VwV-AufenthG, VwV FreizügG

Aufenthaltstitel

- Visum (Einreise + Kurzaufenthalt)
- Aufenthaltserlaubnis (befristet)
- Niederlassungserlaubnis (unbefristet)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt (EG; unbefr.)

Aufenthaltstitel

- Visum (Einreise + Kurzaufenthalt)
 - Aufenthaltserlaubnis (befristet)
 - Niederlassungserlaubnis (unbefristet)
 - Erlaubnis zum Daueraufenthalt (EG; unbefr.)
 - Aufenthaltsfiktion § 81 Abs. 3 und 4, § 33 S.2
-
- Aufenthaltsgestattung
 - Duldung

Aufenthaltszwecke

- **Ausbildung §§ 16+17**
(Studienbewerbung, Studienvorbereitung, Studium, Jobsuche nach Studium, Sprachkurse, Ausbildung, Weiterbildung, Schulbesuch)
- **Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit §§ 18-21**
(unselbständige, Hochqualifizierte, Forscher, Selbständige, Freiberufler)
- **Aufenthalt aus humanitären Gründen §§ 22 ff**
- **Aufenthalt aus familiären Gründen §§ 27 ff**
- **Besondere Aufenthaltsrechte §§ 37, 38**
(Wiederkehr, ehemalige Deutsche)



Aufenthalte Ausbildung und Erwerbstätigkeit

- § 16 AufenthG: Studenten/Schulbesuch/Sprachkurs
- § 17 AufenthG zur Berufsausbildung mit Zustimmung Bundesagentur
- § 19 AufenthG: Hochqualifizierte
- § 20 AufenthG: Forscher
- § 21 AufenthG: Selbstständige
- § 18 AufenthG i.V.m. BeschV

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen/
Gesetzliche Erteilungsverbote

Aufenthalt aus familiären Gründen

Familienzusammenführung geregelt in

§§ 27-36 Aufenthaltsgesetz; allgemeine Vorschriften in §§
1-15 AufenthG beachten, insbesondere §§ 5, 10, 11

Wichtiger Unterschied:

Familienzusammenführung zu einem/-r Deutschen

Familienzusammenführung zu einem/r Ausländer/-in mit
Bleiberecht in Deutschland

Familienzusammenführung zu einem/einer
freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger/-in, EWR-Saater/-in
oder Schweizer/-in



Aufenthalt aus familiären Gründen

§ 27

– familiäre Lebensgemeinschaft

- Keine Scheinehe/-adoption, Zwangsehe

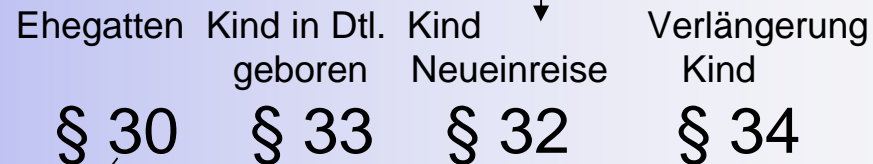
- dadurch and. ausländischen Fam. Angehörige oder and. Haushaltsangeh. SGB II/XII?

Angehörige
Deutscher:

Angehörige
Ausländer:

§ 28

§ 29



§ 36 Sonstige
Fam.angehörige

§ 31
Eigenständig?



Aufenthalt aus familiären Gründen

Ehegatte eines Deutschen

Gültige Ehe
(oder zur Eheschließung)

Zusammenleben; keine
Schein- od. Zwangsehe
→ ggf. Befragung

Deutschprüfung A 1
(vor der Einreise)

Eigenständige Lebens-
unterhaltssicherung „soll“
regelmäßig keine Rolle
spielen

Pass

Kein Ausweisungsgrund

Keine Einreisesperre

Einhalten Visumsverfahren



Aufenthalt aus familiären Gründen

Ehegatte eines Ausländer

Aufenthaltsstatus des
Zusammenführenden
Gültige Ehe
(oder zur Eheschließung)
Zusammenleben; keine
Schein- od. Zwangsehe
→ ggf. Befragung
Deutschprüfung A 1
(vor der Einreise)
Eigenständige Lebens-
unterhaltssicherung
Ausreichender Wohnraum

Pass
Kein Ausweisungsgrund
Keine Einreisesperre
Einhalten Visumsverfahren

Aufenthalt aus familiären Gründen

Eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten

- Deutsches Kind: § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG oder ausländisches Kind mit Aufenthaltsrecht
- § 31 AufenthG:
 - seit 3 Jahren
 - Aufenthaltstitel nach § 30 / 32 AufenthG
 - eheliche Lebensgemeinschaft und gültige Ehe
 - in Deutschlandbei Härte früher
- oder bei türk. Staatsangeh. ARB 1/80
 - ein Jahr ordnungsgemäße Beschäftigung

Türkische Staatsangehörige

Anwendung des Aufenthaltsgesetzes; aber
ARB 1/80 teilweise günstigere Regelungen:

- ein Jahr ordnungsgemäße Beschäftigung
 - Recht auf Verlängerung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, wenn die Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber fortgesetzt werden kann
- drei Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung
 - Recht auf Verlängerung innerhalb der gleichen Branche
- Vier Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung
 - Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt

Humanitäre Aufenthalte

- Über Asylverfahren:
 - Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
(§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG;
§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 u. 8 AufenthG
und Qualifikationsrichtlinie
 - Subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbote
(§ 25 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG
und Qualifikationsrichtlinie (Art. 15, 16 i.V.m. Art. 4-8))
- § 25 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG: vorübergehende humanitäre Aufenthalte, Härtefälle bei vorherigen rechtmäßigem Aufenthalt
- § 25 Abs. 5 bei rechtlichen Ausreisehindernissen
- § 23 Abs. 1, § 104a/b AufenthG: Bleiberecht/Gruppenregelungen
- § 23a wg. Härtefallkommission
- § 23 Abs. 2 (jüdische Emigranten), § 24 (vorübergehender Schutz), § 22 (Aufnahme im Einzelfall)

Aufenthaltszwecke

- **Ausbildung §§ 16+17**
(Studienbewerbung, Studienvorbereitung, Studium, Jobsuche nach Studium, Sprachkurse, Ausbildung, Weiterbildung, Schulbesuch)
- **Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit §§ 18-21**
(unselbständige, Hochqualifizierte, Forscher, Selbständige, Freiberufler)
- **Aufenthalt aus humanitären Gründen §§ 22 ff**
- **Aufenthalt aus familiären Gründen §§ 27 ff**
- **Besondere Aufenthaltsrechte §§ 37, 38**
(Wiederkehr, ehemalige Deutsche)

Aufenthaltsverfestigung I

§ 9a- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

- Seit 5 Jahren mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- Lebensunterhaltssicherung, steuerliche Verpflichtungen, angemessene Altersvorsorge, ausreichender Wohnraum
- Keine Gründe der öff. Sicherheit u. Ordnung, kein Ausweisungsgrund
- ausreichende Deutsch-Kenntnisse (B 1-Niveau), Kenntnisse der Gesellschaftsordnung
- Keine AE aus humanitären Gründen (Ausn.: § 23 II) oder nur befristeter Aufenthalt (§§ 16, 17, teilw. § 18)



Aufenthaltsverfestigung II

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG:

Vorteile:

- Erhöhter Ausweisungsschutz
- Sonderregelung im Hinblick auf das Erlöschen (vgl. §§ 51ff AufenthG)
- Aufenthalt in anderem EU-Staat für länger als 3 Monate grundsätzlich möglich

Für Daueraufenthaltsberechtigte aus anderen EU-Staaten vgl. § 38a AufenthG



Aufenthaltsverfestigung III – Niederlassungserlaubnis

§ 9 – Grundnorm

- seit 5 J. rechtmäßiger Auf.
- Lebensunterhalt? → § 9 II S. 6
- 5 J Rentenbeitrag → § 104 II
- keine relevanten Vorstrafen
- Beschäftigungserlaubnisse?
- Deutsch – B 1? → § 104 II (A 2)
- Grundkenntnisse Ges. → § 104 II
- Wohnraum? → § 9 II S. 6

Sofort:

§ 19 , § 23 II

Nach 3 Jahren:

- Selbständige § 21 IV 2
- Anerkannte Flüchtlinge, wenn kein Widerruf § 26 III
- Fam.angeh. Deutscher § 28 II

Nach 7 Jahren (§ 26 IV) :

Unter Vor. § 9 sonst. humanitäre AEs

aufgew: Kinder:

§ 35



Aufenthaltsverfestigung IV

Erleichterte Erteilung:

- Ehepartner (§ 9 Abs. 3 S. 1),
- Schüler/Azubi (§ 9 Abs. 3 S. 2),
- Behinderung, Härtefälle (§ 9 Abs. 2 S. 3-4 und 6),
- Fälle des § 44 Abs. 3 Nr. 2 und § 44a Abs. 2 Nr. 3
(§ 9 Abs. 2 S. 5)
- Ehemalige Inhaber einer NE (§ 9 Abs. 4 S. 2 Nr.1)

Aufenthaltsverfestigung V

Erleichterte Erteilung (§ 35 AufenthG):

Bei Vollendung 16. Lebensjahres:

- im Besitz einer AE aus familiären Gründen
- seit 5 Jahren in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

oder volljährig und

- im Besitz einer AE aus familiären Gründen (§ 34 II 1)
- seit fünf Jahren im Besitz der AE
- Ausreichende Deutschkenntnisse (B 1) (Ausnahme Abs. 4)
- Lebensunterhalt gesichert oder sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt (Ausnahme Abs. 4)

Kein Ausschlussgrund nach § 35 III AufenthG

- auf persönlichem Verhalten beruhender Ausweisungsgrund
- Straftaten
- Lebensunterhaltsicherung nur durch SGB II od. XII oder SGB XIII, es sei den → Schulabschluss/Berufsausbildung (Ausn. Abs. 4) aber dann doch im Ermessenswege



Erwerbstätigkeit?

- Definition (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG):
 - Erwerbstätigkeit = selbstständige + unselbstständige Beschäftigung
 - = nur unselbstständige
- Wer erlaubt?
 - Ausländerbehörde
 - aber: u.U. interne Mitwirkung der Agentur für Arbeit
- § 4 Abs. 2 AufenthG
 - kraft Gesetzes
 - Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit u. Ausbildung > §§ 39 ff AufenthG i.V.m. BeschV
 - anderer Aufenthaltstitel > §§ 39 ff i.V.m. BeschVfV

Weitere Informationen (Gesetzestexte; Infoblätter):

<http://www.ekiba.de/referat-5>

Unter „Migration und Islam“

„Weitere Informationen“

Und Wissensportal DW EKD

www.diakonie-wissen.de

(Anmeldung siehe Merkblatt)

Teambereich „Flucht und Migration“

